



Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

Vom Auffangregister zum Vollregister

Stand: 23. November 2021

Inhalt

Mitteilung Transparenzregister

Wirtschaftlich Berechtigte/r

Ihre Mitteilungspflichten

Bußgelder

Übergangsfristen

Wir unterstützen Sie!

Mitteilung Transparenzregister

Sie müssen dem Transparenzregister den/die wirtschaftlich Berechtigte/n mitteilen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind

- juristische Personen des Privatrechts und
- eingetragene Personengesellschaften (u.a. rechtsfähige Stiftungen, OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine etc.)

sowie gemäß § 21 GwG

- nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist),
- Trusts und vergleichbare Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen

verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH **Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten** elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister **mitzuteilen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.**

ACHTUNG GESETZESÄNDERUNG!

Seit dem 01. August 2021 ist die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG ersatzlos weggefallen. D.h. die in anderen Registern (Handelsregister, Vereinsregister etc.) hinterlegten Informationen dienen nun nicht mehr der Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister.

Für diese neuen Mitteilungspflichten bestehen unterschiedliche Übergangsfristen (siehe nachstehend). Derzeit kann ein Verweis auf andere Register die Mitteilung ersetzen, aber auch nur dann, wenn diese Informationen in anderen Registern elektronisch hinterlegt sind. Sind entsprechende Informationen (z.B. Liste der Gesellschafter einer GmbH) lediglich in Papierform hinterlegt, sind diese nicht geeignet, die Mitteilungspflicht i.S.d. GwG zu erfüllen.

Wirtschaftlich Berechtigte/r

Wirtschaftlich Berechtigte sind **natürliche Personen** in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung steht (vgl. § 3 GwG). Bei **juristischen Personen des Privatrechts** (außer Stiftungen) und **eingetragenen Personengesellschaften** gilt nach § 3 Abs. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z.B. als Komplementär oder aufgrund einer faktischen Kontrolle durch Vetorechte, die einem Gestaltungsrecht gleichwertig sind).

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich, dass die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, das an der zu prüfenden Gesellschaft eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Vereinigungen** nach § 21 GwG zählen nach § 3 Abs. 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede natürliche Person (oder auch Personengruppe), die als Begünstigte bestimmt wurde oder
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung bzw. Ertragsverteilung ausübt.

Ihre Mitteilungspflichten

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass alle in Deutschland registrierten Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister aktiv mitteilen müssen. Dies betrifft sowohl etwaige tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte als auch die sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, wenn keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind oder ermittelt werden konnten.

Sie müssen also dem Transparenzregister elektronisch die wirtschaftlich Berechtigten mitteilen oder Sie melden sich bei uns und wir übernehmen das für Sie.

Bußgelder

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgen, sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstoßes sind Bußgelder bis zu 1.000.000,- Euro und in Sonderfällen bis zu 5.000.000,- Euro möglich. Bestandskräftige bzw. unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die auf einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG beruhen, werden nach § 57 GwG für eine Dauer von fünf Jahren auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht.

Übergangsfristen

Für alle Gesellschaften, die bislang aufgrund der Meldefiktion keine Meldung zum Transparenzregister vornehmen mussten, gelten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des TraFinG am 1. August 2021 hinaus folgende verlängerte (rechtsformabhängige) Fristen für eine ordnungsgemäße Meldung:

- AG, SE, KGaA: **31. März 2022**
- GmbHs, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften: **30. Juni 2022**
- In allen anderen Fällen: **31. Dezember 2022**

Trotz der genannten Übergangszeiträume empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig zu prüfen, ob und in welchem Umfang Sie Meldepflichten an das Transparenzregister nachkommen müssen, um mögliche Bußgeldverfahren zu vermeiden.

Bitte beachten Sie: Für solche GmbHs, für die in der Vergangenheit keine Gesellschafterliste elektronisch hinterlegt war, gelten die Übergangsfristen nicht; hier greift die Mitteilungsfiktion nicht, so dass eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister bereits gegenwärtig besteht.

Wir unterstützen Sie!

Gern übernehmen wir für Sie die Mitteilung Ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister und stehen selbstverständlich gern für Fragen zur Verfügung.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Benjamin Sänger (benjamin.saenger@gehrke-econ.de; 0511-700 50-187) und
Dr. Nicolas W. Garstka (nicolas.garstka@gehrke-econ.de; 0511-700 50-539)

gerne zur Verfügung.